

Achtung bei Betriebsprüfungen!

Kassenauftragszeile ist nicht vorlagepflichtig

Apotheken verfügen in aller Regel über ein modernes elektronisches Kassensystem. Dieses ist weit mehr als die traditionelle Registrierkasse, mit der die Bareinnahmen erfasst wurden.

Wichtige Daten aus den Verkaufsvorgängen, wie beispielsweise Einzelaufzeichnungen zu den Barverkäufen, werden registriert und Statistiken über Kundenfrequenz und Verkaufsaktivitäten erstellt. Details zum Lager und Sortiment stehen auf Knopfdruck bereit. Das erleichtert die tägliche Arbeit in der Apotheke. Doch von diesem Vorteil will auch die Finanzverwaltung profitieren. Denn elektronische Daten lassen sich programmgesteuert und damit leichter auswerten, als Berge von Papier.

Der Kassenbon hat ausgedient

Bereits seit dem Jahr 2002 müssen die elektronischen Daten der Kassensysteme elektronisch aufbewahrt und gegebenenfalls dem Betriebsprüfer vom Finanzamt vorgelegt werden. Der gute, alte Bon oder die Kassenrolle haben zumindest im Umgang mit dem Finanzamt ausgedient. Die Aufbewahrung der ausgedruckten Unterlagen reicht längst nicht mehr. Stattdessen müssen die elektronischen Daten der Kassensysteme unverdichtet gespeichert werden. Ein Löschen der Einzelbons zugunsten des Tagesendsummenbons ist unzulässig. Dem Finanzbeamten muss ein Auslesen der Daten aus der Kasse ermöglicht werden. Hierzu sind die Kassendaten in einem auswertbaren Format vorzulegen. Kassen werden damit gläsern.

Datenzugriff nicht unbegrenzt zulässig

Betriebsprüfer meinen, Apotheker müssten ihnen nach den Grundsätzen zum Datenzugriff und zur Prüfbarkeit digitaler Unterlagen (GDPdU) alle von der PC-Kasse erstellten Dateien vorlegen. Deshalb fordern sie die Apotheker auf, auch die Dateien mit der Kassenauftragszeile auszuhändigen, in der die Einzelaufzeichnungen



*Erik Schumann
Steuerberater im ETL ADVISION-Verbund aus Hamburg
Spezialisiert auf die Beratung von Apothekern*

der Barverkäufe erfasst werden. Kommen Apotheker dieser Aufforderung nicht nach, gibt es meist Ärger: Ein Verzögerungsgeld wird angedroht bzw. festgesetzt. Dieser Betriebsprüfungspraxis hat das Hessische Finanzgericht nun eine Absage erteilt und damit die auch von ETL ADVISION vertretene Auffassung bestätigt.

Freiwillige Aufzeichnungen müssen nicht herausgegeben werden

Führt ein Apotheker über die zulässige Ermittlung der Tageseinnahmen durch Tagesendsummenbons hinaus freiwillig eine von seiner PC-Kasse erstellte Datei mit Einzelaufzeichnungen der Barverkäufe, ist er grundsätzlich nicht verpflichtet, Betriebsprüfern diese Datei vorzulegen. Fordert ein Betriebsprüfer die Vorlage von Unterlagen, bedarf es dazu einer Rechtsgrundlage und genau diese fehlt den Finanzrichtern bei der Kassenauftragszeile. Das Hessische Finanzgericht beruft sich dabei auf die obersten Finanzrichter. Diese entschieden, dass es für eine ordnungsgemäße Buchführung aus Gründen der Zumutbarkeit und Praktikabilität auch im Computerzeitalter

nicht in jedem Fall erforderlich ist, Einzelaufzeichnungen zu führen. Sie sind entbehrlich, wenn ein Unternehmer gegen Barzahlung Waren von geringem Wert an eine unbestimmte Vielzahl von Kunden im offenen Ladengeschäft verkauft. Es reicht dann aus, die festgestellten Tagesendsummen täglich fortlaufend in ein Kassenbuch zu übertragen.

Zumindest soweit Apotheken an Endverbraucher und nicht an andere gewerbliche Unternehmen liefern, sind sie daher aufgrund ihrer Größe und ihrer Einzelumsatzhäufigkeit weder nach dem Handelsgesetzbuch noch nach steuerlichen Vorschriften oder berufsrechtlichen Bestimmungen verpflichtet, die einzelnen Barverkäufe manuell oder auf einem Datenträger aufzuzeichnen.

So die Theorie. In der Praxis möchten die Betriebsprüfer natürlich nach wie vor so viele Unterlagen wie möglich haben und fordern diese auch immer wieder an. Dem gilt es, entsprechend entgegenzutreten.

Erleichterung für Betriebsprüfer ist kein Vorlagegrund

Es steht zwar außer Frage, dass die Einzelaufzeichnungen zu Barverkäufen für das Finanzamt hilfreich und interessant sind, um die Pflichtaufzeichnungen zu verproben, insbesondere die richtige und vollständige Erfassung der Bareinnahmen. Doch das allein begründet keine Vorlagepflicht. Eine bittere Pille für die Finanzverwaltung, die sie natürlich nicht gerne schlucken möchte. Wir dürfen daher gespannt sein, ob und wann der deutsche Gesetzgeber ein solches Zugriffsrecht einführen wird. In Österreich ist dies bereits der Fall.

Hinzuschätzung auch ohne vorlagepflichtige Unterlagen zulässig

Aus der zumindest aktuell fehlenden Vorlagepflicht für die Kassenauftragszeile darf jedoch nicht abgeleitet werden, dass das Finanzamt nicht hinzuschätzen darf. ➔

Hinzuschätzungen sind erlaubt, wenn eine Buchführung nicht ordnungsgemäß ist. Das ist beispielsweise dann der Fall, wenn Differenzen zwischen den Tagessummen laut Z-Bons und den Eintragungen im Kassensbuch bestehen oder das Kassensbuch nicht zeitgerecht geführt wurde. Betriebsprüfer könnten daraus schließen, dass nicht alle Bareinnahmen verbucht worden sind und dürfen Umsatz hinzuschätzen.

Tipp: Spätestens, wenn Betriebsprüfer die Vorlage der Kassenauftragszeile fordern, sollte schnell ein fachlich spezialisierter Berater hinzugezogen werden, der dann entsprechende Maßnahmen einleiten kann. Es ist davon auszugehen, dass über die Grenzen des Datenzugriffsrechts weiter gestritten werden wird. Gern unterstützen wir Sie und setzen Ihre Rechte durch. ● Erik Schumann

ETL | ADVITAX Hamburg
Steuerberatung im Gesundheitswesen

Erik Schumann
Steuerberater
ETL ADVITAX Hamburg
advitax-hamburg@etl.de
www.advitax-hamburg.de
Tel: 040/6739610

Veranstaltungskalender

Sie wollen sich zu einem der AWINTA-Seminare anmelden?

Kein Problem, gehen Sie einfach unter www.awinta.de/akademie auf die Seminar-Suche und melden Sie sich online an.

Oder Sie kontaktieren die Awinta-Akademie telefonisch oder per Fax unter:
Telefon: (0 71 42) 5 88-5 55
Telefax: (0 71 42) 5 88-5 53

Awinta GmbH Akademie
Robert-Bosch-Straße 7-9
74321 Bietigheim-Bissingen

PROKAS SEMINARE Juli - August 2013

Thema	Termin	Uhrzeit	Preis	Ort
PROKAS Best RX (eLearning)	Mo., 1. Juli	10.00 - 11.00 Uhr	0,00 €	virtueller Schulungsraum
PROKAS Kasse Offizin (eLearning)	Mo., 1. Juli	10.00 - 12.00 Uhr	0,00 €	virtueller Schulungsraum
PROKAS Warenkreislauf Einsteiger (eLearning)	Di., 2. Juli	10.00 - 12.00 Uhr	0,00 €	virtueller Schulungsraum
PROKAS Neuerungen (eLearning)	Mi., 3. Juli	10.00 - 12.00 Uhr	0,00 €	virtueller Schulungsraum
PROKAS Fakturierung (eLearning)	Do., 4. Juli	10.00 - 12.00 Uhr	0,00 €	virtueller Schulungsraum
PROKAS Optimierung und Lagerpflege	Do., 4. Juli	09.00 - 16.00 Uhr	75,00 €	Gefrees, Awinta, Föhrigstr. 29-31
PROKAS Fakturierung	Fr., 5. Juli	09.00 - 16.00 Uhr	75,00 €	Mannheim, Awinta, Besselstr. 25
PROKAS für neue Mitarbeiter Offizin	Fr., 5. Juli	09.00 - 16.00 Uhr	75,00 €	Hannover, Awinta, Karlsruher Str. 2c
PROKAS Rabattverträge, Pauschal Vergütung (eLearning)	Mo., 8. Juli	10.00 - 11.00 Uhr	0,00 €	virtueller Schulungsraum
PROKAS Wareneingangsbuch (eLearning)	Mo., 8. Juli	14.00 - 15.00 Uhr	0,00 €	virtueller Schulungsraum
PROKAS Kassensbuch (eLearning)	Do., 11. Juli	11.00 - 12.00 Uhr	0,00 €	virtueller Schulungsraum
PROKAS Listen und Auswertungen in Warenwirtschaft und Berichtswesen	Do., 11. Juli	09.00 - 16.00 Uhr	75,00 €	Chemnitz, Awinta, Leipziger Str. 64
PROKAS Retouren, Backoffice Abverkauf (eLearning)	Do., 11. Juli	09.00 - 10.00 Uhr	0,00 €	virtueller Schulungsraum
PROKAS Berichtswesen (eLearning)	Fr., 12. Juli	14.00 - 16.00 Uhr	0,00 €	virtueller Schulungsraum
PROKAS Betriebs- und Kassenparameter (eLearning)	Fr., 12. Juli	09.00 - 11.00 Uhr	0,00 €	virtueller Schulungsraum